



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 359-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1543

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Bangerter (Bern, SVP)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 369/2026 vom 22. April 2026
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 und 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 4: Ablehnung

Sistierung bzw. Verlängerung der Übergangsfrist für die Anschlusspflicht der Pflegeheime an das elektronische Patientendossier (EPD)

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Anschlusspflicht für Pflegeheime an das EPD im Kanton Bern bis auf Weiteres zu sistieren;
2. oder die Übergangsfrist für den EPD-Anschluss mindestens bis 12 Monate nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Grundlagen zum elektronischen Gesundheitsdossier (E-GD) zu verlängern;
3. dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, wie die kantonale Strategie an die neue bundesrechtliche Ausgangslage angepasst wird;
4. zu prüfen, ob bereits angeschlossene Betriebe bestehende Verträge mit Stammgemeinschaften anpassen können, um Kosten einzusparen.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 6. November 2025 die Einführung eines neuen elektronischen Gesundheitsdossiers (E-GD) angekündigt, das das bisherige elektronische Patientendossier (EPD) ablösen soll. Das neue System soll künftig automatisch für alle Personen eröffnet werden und in

einer zentralen, vereinheitlichten Struktur betrieben werden. Damit wird die technische und organisatorische Grundlage des bisherigen EPD-Systems grundlegend verändert.

Im Kanton Bern gilt aktuell eine Anschlusspflicht für Pflegeheime an das bestehende EPD, gestützt auf das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) sowie die kantonale Gesundheitsgesetzgebung. Mehrere Pflegeheime befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase, andere stehen kurz vor Investitionsentscheidungen im fünf- bis sechsstelligen Bereich.

Angesichts der nun beschlossenen bundesweiten Neuausrichtung ist es nicht verhältnismässig, neue Einrichtungen zu verpflichten, sich noch an eine Infrastruktur anzuschliessen, die in absehbarer Zeit ersetzt wird. Solche Investitionen würden zu unnötigen Doppelkosten führen und die Planungssicherheit der betroffenen Institutionen erheblich beeinträchtigen.

Auch aus verwaltungstechnischer Sicht wäre eine Übergangsregelung sinnvoll, damit kantonale Ressourcen gezielt in die Vorbereitung des neuen E-GD gelenkt werden können, anstatt in ein System, das bald abgelöst wird. Hier können mit einfachen Mitteln Gesundheitskosten eingespart werden oder werden zumindest nicht unnötig erhöht.

Mit diesem Vorgehen sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Vermeidung von Fehlinvestitionen und Doppelstrukturen
- Planungssicherheit für Pflegeheime und Verwaltung
- Fokussierung der kantonalen Digitalstrategie auf das künftige E-GD
- Wahrung der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 5 BV
- Unterstützung der Harmonisierung mit den anstehenden Bundesvorgaben

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

Zu den Ziffern 1 und 2

Die Anschlusspflicht für Pflegeheime an das elektronische Patientendossier (EPD) ist abschliessend im Bundesrecht geregelt. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 39 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)¹ sind alle Leistungserbringer verpflichtet, sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG)² anzuschliessen. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für Listenspitäler, sondern ebenso für Geburtshäuser und Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen (Pflegeheim).

Die Listenspitäler mussten mit einer Frist von drei Jahren dieser Pflicht bis am 15. April 2020 nachkommen. Die weiteren Leistungserbringer, inklusive die Pflegeheime, hatten fünf Jahre Zeit dafür. Sie mussten sich bis am 15. April 2022 einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft angeschlossen haben.

Da es sich um Bundesrecht handelt, besteht auf kantonaler Ebene kein Handlungsspielraum, um die Anschlusspflicht für Pflegeheime vorläufig zu sistieren oder die Übergangsfristen für

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1)

EPD-Anschlüsse bis mindestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Grundlagen zum elektronischen Gesundheitsdossier zu verlängern.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Ziffern 1 und 2.

Zu Ziffer 3

Das Schweizer Gesundheitswesen hat ein enormes Digitalisierungspotenzial. Der Kanton Bern hat sich daher seit Jahren stark für das EPD engagiert, personell und finanziell. Der Kanton Bern ist über die Cantosana AG an der Post Sanela Health AG (ehemals Axsana AG) beteiligt. Die Post Sanela Health AG stand zuletzt in engem Austausch mit den anderen Stammgemeinschaften für eine Zusammenführung der technischen Infrastruktur der Plattformen, ein erster Schritt in Richtung des vom Kanton Bern angestrebten OneEPD.

Die Kommunikation des Bundes zur Gesetzesrevision bezüglich des neuen Elektronischen Gesundheitsdossiers (EGD) wird erheblichen Einfluss auf die Handlungsmöglichkeiten der Post Sanela Health AG und ihre Strategie haben. Der Kanton Bern wird seine Strategie entsprechend auch neu ausrichten müssen. An der laufenden kantonalen Übergangsfinanzierung zu Gunsten der Post Sanela Health AG für eröffnete EPD wird vorläufig festgehalten.

Auch ist unklar, zu welchem Zeitpunkt das neue Bundesgesetz über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG) in Kraft treten wird. Der Bundesrat überwies an seiner Sitzung vom 5. November 2025 die Botschaft zum neuen Gesetz an das Parlament. Die Vorlage wurde im Februar 2026 ein erstes Mal von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates beraten. Im zweiten Quartal erfolgt voraussichtlich die Detailberatung, ehe sich der Nationalrat mit der Vorlage befassen wird. Derzeit lässt sich nicht abschätzen, wie lange die parlamentarischen Beratungen dauern werden. Auch untersteht der Erlass dem fakultativen Referendum. Wird dieses ergriffen, kommt es zu einer Volksabstimmung.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 3.

Zu Ziffer 4

Der Anschlussvertrag eines Leistungserbringers mit einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ist eine Vereinbarung zwischen diesen beiden Parteien. Allfällige Vertragsanpassungen sind ebenfalls von ihnen auszuhandeln. Da der Kanton nicht Vertragspartner ist, sieht der Regierungsrat keine Handlungsmöglichkeiten.

Folglich beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 4.

Verteiler

– Grosser Rat